

Satzung 02 :: 2011 | 31-03-2011

Satzung über die Nutzung von Hörfrequenzen nach dem Bayerischen Mediengesetz (Hörfunksatzung – HFS)

Vom 11. Mai 2004
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 20)

geändert durch Satzung vom 13.10.2005
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 42)

geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2006
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51/52)

geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2009
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51)

zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2011
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 14)

**Satzung über die Nutzung von
Hörfunkfrequenzen nach dem
Bayerischen Mediengesetz
(Hörfunksatzung - HFS)**

Vom 11. Mai 2004

**zuletzt geändert durch
Satzung vom 31. März 2011
(StAnz 14)**

Auf Grund des Art. 27 Abs. 4 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) vom 24. November 1992 (GVBl S. 584, BayRS 2251-4-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Versorgungsgebiete
- § 3 Anbieter
- § 4 Genehmigung
- § 5 Anschlussorganisation
- § 6 (aufgehoben)

Teil 2

Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt

Programmorganisationsverfahren

- § 7 Ausschreibung
- § 8 Auswahlgrundsätze

- § 9 Sicherung der Angebotsvielfalt
- § 10 Zusammenarbeit der Anbieter
- § 11 Versorgungsgebietsübergreifende Zusammenarbeit

Zweiter Abschnitt

Programmgrundsätze

- § 12 Programm
- § 13 Zulieferung von Programmteilen und Programmen
- § 14 Zulieferungen zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit

Dritter Abschnitt

Rechtsstellung der beteiligten Anbieter

- § 15 Veränderung der beteiligten Anbieter
- § 16 Nachweis- und Anzeigepflicht
- § 17 Änderung des Sende- und Programmschemas

Vierter Abschnitt

- § 18 Besondere Vorschriften für Kabel- und Satellitenhörfunkprogramme
- § 19 Besondere Vorschriften für digitale drahtlose Hörfunkfrequenzen

Teil 3

Schlussvorschriften

- § 20 Gewährleistung und Entwicklung von Programmen
- § 21 Weitere Regelungen
- § 22 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) ¹Die Satzung regelt die Organisation der Nutzung von drahtlosen UKW-Hörfunkfrequenzen für lokale oder regionale Hörfunkprogramme sowie für eine landesweite Hörfunksenderkette. ²Unbeschadet §§ 18 und 19 gelten für die Organisation der Nutzung von weiteren Übertragungswegen (Kabelhörfunkfrequenzen, Satellitenhörfunkfrequenzen, digitale drahtlose Hörfunkfrequenzen und Mittelwellenfrequenzen) die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, sofern die Besonderheiten der Kabel-, Satellitenhörfunkverbreitung oder digitalen Hörfunkverbreitung sowie der Verbreitung über Mittelwellensender keine abweichende Behandlung erfordern.

(2) ¹Die Satzung gilt nicht für die Belegung von Breitbandkommunikationsnetzen (Kabelanlagen) mit gemäß Art. 34, 35 BayMG weiterverbreiteten Hörfunkprogrammen. ²Sie gilt ebenfalls nicht für Pilotprojekte und Betriebsversuche nach Art. 30 BayMG und für die Organisation von Aus- und Fortbildungskanälen im Sinn von Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BayMG.

§ 2
Versorgungsgebiete

¹Die Landeszentrale legt für lokale und regionale Hörfunkprogramme die Versorgungsgebiete für die drahtlose UKW-Verbreitung und Kabelhörfunkverbreitung fest. ²Die Änderung der Versorgungsgebiete, insbesondere aus Gründen veränderter technischer Gegebenheiten, ist

auch während eines laufenden Genehmigungszeitraums möglich, wenn dadurch die Interessen der betroffenen Anbieter nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 3
Anbieter

(1) ¹Ein Anbieter muss sein Angebot selbst und eigenverantwortlich gestalten. ²Dies kann auch dadurch geschehen, dass er Programmbeiträge durch Dritte unter seinem maßgeblichen Einfluss und seiner Verantwortung inhaltlich gestaltet oder dass er gemeinsam mit anderen Anbietern in einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft im Sinn von Art. 25 Abs. 4 Satz 4 BayMG ein Gesamtprogramm gestaltet. ³Die Überlassung von Sendezeit an Dritte ist außerhalb sozialer Appelle, der gesetzlich erlaubten Werbung, Wahlwerbung, Werbung für Volksbegehren und Volksentscheide und amtliche Verlautbarungen nach Art. 5 Abs. 8 BayMG sowie der Sendezeitüberlassung an öffentlich-rechtliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zur Übertragung religiöser Sendungen unzulässig. ⁴Die Aufnahme von Zulieferungen in das Programm nach §§ 13 und 14 bleibt unberührt.

(2) Als Anbieter sind ausgeschlossen

1. eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, deren Organ oder Mitglied eines Organs oder leitender Mitarbeiter,
2. ein Unternehmen oder eine Vereinigung, an denen eine in Nummer 1 genannte Person maßgeblich beteiligt ist oder auf deren Willensbildung sie

auf andere Weise wesentlichen Einfluss nehmen kann.

(3) Der Anbieter oder sein gesetzlicher Vertreter und die sonst zu seiner Vertretung berechtigten Personen

1. müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können,
2. dürfen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren haben und
3. dürfen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 Grundgesetz verwirkt haben.

§ 4 Genehmigung

(1) ¹Die Genehmigung enthält insbesondere das vollständige Sende- und Programmschema des Gesamtprogramms mit einer detaillierten Beschreibung des von den beteiligten Anbietern, Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften zu erstellenden Programms sowie den Programmnamen für die Nutzung der lokalen UKW-Hörfrequenz oder der landesweiten Hörfunksenderkette, den Übertragungsweg und die Festlegung der medienrechtlichen Rechte und Pflichten des Anbieters. ²Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt einer Anordnung der Landeszentrale, weitere Anbieter auf den drahtlosen Hörfrequenzen, den Kabel- oder Satellitenhörfunkkanälen aufzunehmen oder Zulieferungen aufzunehmen, soweit dies zur Umsetzung einer Entscheidung eines Gerichts oder zur Erhöhung des Anteils an Beiträgen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirt-

schaftlichen Inhalten oder zur Vergrößerung der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit des Programms im Sinn von Art. 4 BayMG erforderlich wird, insbesondere zur Wiederherstellung der Meinungs- und Programmvielfalt zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung. ³Die Landeszentrale kann die zugewiesenen Übertragungswege sowie deren Nutzung von analoger Technik in digitale Technik ändern, soweit dabei die Interessen der betroffenen Anbieter nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(2) ¹Bringt der Anbieter das vereinbarte Angebot an drei aufeinander folgenden Sendeterminen nicht ein, erlöschen die Rechte aus der Genehmigung, insbesondere die Berechtigung, die genehmigte Sendezeit zu gestalten, es sei denn, der Anbieter weist nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Einbringung verhindert war. ²Als Sendetermin im Sinn dieser Satzung gilt ein Tag, an dem das für den Übertragungsweg genehmigte Sendeschema dem Anbieter Sendezeit für mindestens eine Sendung einräumt.

§ 5 Anschlussorganisation

¹Wird die Genehmigung nicht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayMG verlängert, entscheidet die Landeszentrale rechtzeitig vor Ablauf der Genehmigung über die geeigneten Maßnahmen für die anschließende Organisation der Hörfrequenz. ²Wenn ernsthafte Interessensbekundungen vorliegen, die grundsätzlich zur Erhöhung der Meinungsvielfalt oder zur Verbesserung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Gesamtprogramms geeignet erscheinen, oder sonstige Gründe für eine

Neuverteilung der Sendezeit unter Berücksichtigung neuer Angebote sprechen, schreibt die Landeszentrale die Hörfunkfrequenz ganz oder teilweise neu aus.³Die im Zeitpunkt des Ablaufs der vorherigen Genehmigung sendenden Anbieter können unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Sendetätigkeit auf Antrag für den folgenden Genehmigungszeitraum angemessen berücksichtigt werden, wenn ihr Angebot den Auswahlgrundsätzen entspricht.

§ 6
(aufgehoben)

Teil 2
Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt
Programmorganisationsverfahren

§ 7
Ausschreibung

(1) ¹Unbeschadet § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 2 wird die Verfügbarkeit von UKW-Hörfunkfrequenzen im Internetangebot der Landeszentrale veröffentlicht. ²Ein Hinweis auf die Ausschreibung wird in den im jeweiligen Versorgungsgebiet erscheinenden wesentlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. ³In der Veröffentlichung werden der Übertragungsweg und das voraussichtliche Versorgungsgebiet der jeweiligen drahtlosen Hörfunkfrequenzen mit den zugeordneten Füllsenderfrequenzen einschließlich der festgelegten Bedingungen und Vorgaben bekannt gegeben. ⁴Interessierte Bewerber werden aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ein Angebot abzu-

geben, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.) und Name und Anschrift eines örtlich verfügbaren Bevollmächtigten, ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers,
2. ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen (Wort und Musik) mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere umfassen die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung, zu Umfang und Platzierung der gewünschten Sendezeit und zur Sendedauer; geplante Zulieferungen sind anzugeben,
3. Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
4. Darstellung der finanziellen Planung für eine Gewährleistung des Programmangebots,
5. Erklärung der Bereitschaft zur programmlichen, technischen, organisatorischen und finanziellen Zusammenarbeit,

6. Zusicherung des Besitzes oder rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte, und
7. Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der vom Medienrat erlassenen Programmrichtlinien.

⁵Angebote, die nach Ablauf der Abschlussfrist eingehen oder die in Satz 4 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

(2) ¹Für die Bearbeitung des Angebots erhebt die Landeszentrale einen Kostenvorschuss. ²Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird. ³Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 8 Auswahlgrundsätze

(1) ¹Die Landeszentrale organisiert das Gesamtprogramm insbesondere unter Anwendung der Auswahlgrundsätze des Absatzes 2. ²In der Regel sollen bis zu drei geeignete Anbieter berücksichtigt werden, soweit nicht als Anbieter eine Gesellschaft oder Gemeinschaft der ausgewählten Bewerber genehmigt wird; § 9 Abs. 1 und § 10 bleiben unberührt. ³Bei einer Auswahl sollen Bewerber oder Zusammenschlüsse von Bewerbern, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung ihren Tätigkeitsschwerpunkt oder Lebensmittelpunkt bereits im

zukünftigen Versorgungsgebiet haben (örtlicher Bezug) und deren Angebote einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit des Gesamtprogramms erwarten lassen, bevorzugt berücksichtigt werden. ⁴Bei der Feststellung des örtlichen Bezugs kann die Landeszentrale auch darauf abstellen, inwieweit die Gesellschafter der Bewerber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung ihren Tätigkeitsschwerpunkt oder Lebensmittelpunkt im zukünftigen Versorgungsgebiet haben. ⁵Satz 3 gilt nicht für die Auswahl von Spartenanbietern. ⁶Werden mehrere Bewerber berücksichtigt, kann die Landeszentrale verlangen, dass die Darlegungen nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 2 bis 5 für eine zu erwartende geringere Sendezeit nachgereicht werden.

(2) Bei der Organisation der Programme werden die Bewerber vorrangig berücksichtigt, welche die bessere Gewähr für die Erfüllung der nachfolgenden Anforderungen bieten:

1. Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 BayMG,
2. Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme im Sinn des Art. 4 BayMG und Beachtung der gebotenen journalistischen Sorgfaltspflichten,
3. angemessener Anteil an Beiträgen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten,
4. wesentlicher Anteil eigengestalteter Sendungen und angemessene Berücksichtigung inländischer Produktionen,

5. hinreichende Einpassungsfähigkeit des Angebots in das Gesamtprogramm nach § 12,
6. personelle, organisatorische, technische und finanzielle Ausstattung zur Sicherstellung der Durchführung des beabsichtigten Angebots,
7. Bereitschaft zur programmlichen, technischen, organisatorischen und finanziellen Zusammenarbeit.

(3) Sollten sich nach der Einreichung der Bewerbungen Änderungen hinsichtlich der gemachten Angaben, insbesondere in Bezug auf die personelle Abwicklung des Programms sowie des finanziellen Budgets zur Realisierung des Programmangebots ergeben, so sind diese der Landeszentrale in aktualisierter Form vorzulegen.

§ 9

Sicherung der Angebotsvielfalt

(1) In ein Gesamtprogramm nach § 12 sollen zur Vergrößerung der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit Beiträge oder Programmteile von anderen Anbietern (Spartenanbieter) in angemessenem Umfang aufgenommen werden.

(2) ¹Sind in einem von der Landeszentrale festgelegten Versorgungsgebiet mehr als eine lokale Hörfrequenz verfügbar sollen möglichst unterschiedliche Anbieter auf den verschiedenen Frequenzen berücksichtigt werden. ²Aus Gründen der wirtschaftlichen Tragfähigkeit kann einem Anbieter eine weitere lokale UKW-Hörfrequenz für die Verbreitung eines weiteren Programms mit anderem programminhaltlichen Schwerpunkt ohne Ausschreibung nach § 7 zur Nutzung zu-

gewiesen werden. ³In dem festgelegten Versorgungsgebiet kann der Anbieter zusätzlich ein lokales Kabelhörfunkangebot einbringen.

(3) ¹Einem Anbieter werden die von ihm angebotenen oder veranstalteten Programme zugerechnet, die im Versorgungsgebiet nach Art. 35 BayMG weiterverbreitet werden oder direkt über einen Satelliten in dem Gebiet empfangbar sind. ²Art. 25 Abs. 10 BayMG gilt entsprechend.

§ 10

Zusammenarbeit der Anbieter

(1) ¹Die an der Nutzung eines Übertragungsweges beteiligten Anbieter haben zur Sicherstellung und Weiterentwicklung des Gesamtprogramms in programmlicher, technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht im erforderlichen Umfang zusammenarbeiten. ²Sie sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Bildung und Weiterentwicklung von in sich geschlossenen Gesamtprogrammen, die Sicherung der Programmvielfalt und tragfähiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erschwert oder behindert.

(2) ¹In einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft, die gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 4 BayMG für einen Übertragungsweg oder für die landesweite Hörfunksenderkette gebildet wird, muss jeder Anbieter über ein angemessenes Stimmgewicht verfügen; dies ist in der Regel gegeben, wenn sich das Stimmgewicht nach seinem Sendezeitanteil richtet. ²Die Arbeitsfähigkeit der Gesellschaft oder Gemeinschaft ist sicherzustellen. ³Spartenanbieter brauchen sich nicht an der Gesellschaft oder Gemeinschaft zu

beteiligen, sofern die Einbringung ihres Angebotes auf andere Weise gesichert ist.⁴Für die nach Art. 25 Abs. 4 Satz 4 BayMG zu bildenden Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften gelten die Vorschriften dieser Satzung über Anbieter entsprechend.

(3) ¹Auf die Bildung einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 4 BayMG wird verzichtet, wenn die Zusammenarbeit in organisatorischer, technischer, programmlicher und wirtschaftlicher Hinsicht durch Vereinbarungen ausreichend gesichert ist; den Nachweis haben die Anbieter zu erbringen. ²Bei einer Änderung des Sachverhalts kann die Landeszentrale die Gründung einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft während einer laufenden Genehmigungsperiode verlangen.

(4) ¹Die Verträge über die programmliche, technische, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Anbieter in Gesellschaften oder Gemeinschaften und deren Änderung sind vor ihrem Vollzug der Landeszentrale vorzulegen und bedürfen ihrer Genehmigung. ²Satz 1 gilt auch für Verträge über die Herstellung oder Gestaltung des Gesamtprogramms oder wesentlicher Teile des Gesamtprogramms durch einen Teil der beteiligten Anbieter oder Dritte.

(5) Die Landeszentrale kann zur Sicherstellung von in sich geschlossenen und wirtschaftlich tragfähigen Gesamtprogrammen in einem Versorgungsgebiet die Zusammenarbeit mehrerer lokaler UKW-Hörfunkfrequenzen in einem Versorgungsgebiet (Funkhaus) unter Berücksichtigung der Interessen aller beteiligten Anbieter genehmigen.

§ 11

Versorgungsgebietsübergreifende Zusammenarbeit

(1) Die Landeszentrale kann eine Zusammenarbeit benachbarter Versorgungsgebiete genehmigen, wenn in angemessenem Umfang lokale Fenster in den einzelnen Versorgungsgebieten während der Hauptsendezeiten sichergestellt werden.

(2) Die Landeszentrale kann eine Zusammenarbeit zwischen allen oder mehreren lokalen/regionalen Versorgungsgebieten insbesondere bei der Programmerstellung oder Vermarktung, bei dieser auch mit den für die landesweite UKW-Hörfunksenderkette genehmigten Anbietern zur Verbesserung der Kosten- oder Erlössituation für die Anbieter genehmigen, wenn

1. alle für die betroffenen Versorgungsgebiete genehmigten Hörfunkanbieter die Möglichkeit angemessener Beteiligung erhalten,
2. die Zusammenarbeitsgesellschaft eine ausgewogene Gesellschafterstruktur aufweist, bei der kein einzelner Anbieter bzw. Sendestandort einen beherrschenden Einfluss erhält; verbundene Unternehmen i.S.d. Art. 25 Abs. 10 BayMG sind zusammenzurechnen.
3. die Programminhalte nach § 12 und die Voraussetzungen nach §§ 13 Abs. 2, 14 Satz 2 in den betroffenen Versorgungsgebieten erfüllt werden.

Zweiter Abschnitt Programmgrundsätze

§ 12 Programm

(1) Für die Nutzung lokaler Hörfrequenzen wird ein Gesamtprogramm nach einem für das Versorgungsgebiet ausgerichteten Programmkonzept aus allen zur Berücksichtigung vorgesehenen aufeinander abzustimmenden Angeboten genehmigt.

(2) ¹Das Gesamtprogramm einschließlich der integrierten Spartenangebote und Zulieferungen soll einen angemessenen Anteil an Beiträgen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten enthalten. ²Die Information muss in angemessener Weise auf das von der Landeszentrale festgesetzte Versorgungsgebiet bezogen sein. ³Das Gesamtprogramm soll auch kulturelle und unterhaltende Elemente mit lokalem Charakter enthalten.

(3) ¹Sind für ein Versorgungsgebiet mehrere lokale Hörfrequenzen zur Nutzung vorgesehen, sind unterschiedliche programminhaltliche Schwerpunkte anzustreben. ²Die Genehmigung für ein Funkhaus kann nur erteilt werden, wenn damit eine ausreichende programmliche Differenzierung erreicht wird.

(4) Das Programm auf der landesweiten Hörfunksenderkette muss ein Vollprogramm und in angemessener Weise auf Bayern bezogen sein und soll einen angemessenen Anteil an Beiträgen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten enthalten.

(5) ¹Auf außergewöhnliche Ereignisse wie z.B. Unglücks- oder Katastrophenfälle ist bei der Programmgestaltung Rücksicht zu nehmen. ²Zur Berücksichtigung des besonderen Charakters von Feiertagen kann kurzzeitig von dem genehmigten Programmschema abgewichen werden. ³Abweichungen nach Satz 2 sind der Landeszentrale rechtzeitig anzuzeigen.

§ 13 Zulieferung von Programmteilen und Programmen

(1) ¹Zulieferungen sind Programmteile (z.B. Weltnachrichten, Wetterbericht) oder Programme (z.B. Nachtprogramme), die regelmäßig zur Verbreitung in der medienrechtlichen Verantwortung der Anbieter von Dritten zur Verfügung gestellt werden. ²Die Aufnahme oder Änderung von Zulieferungen im Programm bedarf der Genehmigung der Landeszentrale. ³Der Genehmigungsantrag muss Art, Herkunft, Umfang, Inhalt und Versorgungsgebiet der Zulieferung angeben; die Vereinbarung mit dem Zulieferer soll dem Antrag beigefügt werden.

(2) ¹Die Landeszentrale kann die Aufnahme von Zulieferungen mit genau bestimmtem zeitlichen Umfang genehmigen, wenn die Zulieferungen Art. 5 und 6 BayMG entsprechen und das lokale Gesamtprogramm auch unter Einbeziehung der Zulieferung seinen auf das Versorgungsgebiet bezogenen Charakter nicht verliert sowie insbesondere dem Gebot der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit nach Art. 4 BayMG entspricht. ²Die Landeszentrale kann verlangen, dass der Anbieter in geeigneter Weise kenntlich macht, dass auch die

Zulieferung in seiner medienrechtlichen Verantwortung eingebracht wird.

§ 14

Zulieferungen zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit

¹Die Landeszentrale kann die Aufnahme von Zulieferungen genehmigen, die überwiegend der Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit einer lokalen UKW-Hörfrequenz dienen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 erfüllt sind und soweit die Aufnahme der Zulieferungen eine erhebliche Verbesserung der Kosten- und Erlössituation für die lokalen Anbieter auf der UKW-Hörfrequenz erwarten lässt und dieses Ziel nicht ebenso durch Zusammenarbeit zwischen benachbarten Sendestandorten oder durch andere organisatorische oder programmliche Maßnahmen erreicht werden kann. ²Außerdem muss den lokalen Anbietern auch während der Sendezeit der Zulieferung durch technische, organisatorische und programmliche Vorkehrungen die jederzeitige Schaltung von lokalen Informationen und die Schaltung von im Durchschnitt sechs Minuten lokaler Werbung pro Stunde möglich sein. ³Je nach dem beantragten zeitlichen Umfang der Zulieferung müssen auf Verlangen der Landeszentrale bereits sendende Anbieter, Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften die wirtschaftliche Entwicklung der UKW-Hörfrequenz bis zu einem Zeitraum von zwei vollen Geschäftsjahren vor Antragstellung gegenüber der Landeszentrale auf geeignete Weise nachweisen; die Landeszentrale kann die Einsichtnahme in Unterlagen, in Einzelfällen auch die Vorlage bestätigter handels- oder steuerrechtlicher Jahresabschlüsse mit

Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen verlangen. ⁴Auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn die durch die Landeszentrale festgelegten Mindestsendezeiten eingehalten werden.

Dritter Abschnitt

Rechtsstellung der beteiligten Anbieter

§ 15

Veränderung der beteiligten Anbieter

(1) ¹Die Übertragung von Rechten aus der Genehmigung auf einen anderen kann nur durch Entscheidung der Landeszentrale bewirkt werden. ²Bei einer Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters um weniger als 50 v.H. genehmigt die Landeszentrale die Fortsetzung der Anbietertätigkeit, wenn dies den Erfordernissen der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme im Rahmen des genehmigten Programms nicht widerspricht, wenn der Anbieter die Voraussetzungen für eine Beteiligung an der Nutzung des Übertragungsweges weiterhin erfüllt und die Kontinuität des Gesamtprogramms und des Sendebetriebs gesichert wird. ³In Einzelfällen kann die Landeszentrale auch bei Änderungen um 50 v.H. und mehr der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters auf eine Neuausschreibung der Sendezeit oder des Sendezeitanteils verzichten, wenn die Fortführung der Anbietertätigkeit, insbesondere wegen der wirtschaftlichen und programmlichen Rahmenbedingungen der Aufrechterhaltung des Sendebetriebs dient.

(2) ¹Wird die vereinbarte Sendezeit von einem Anbieter nicht mehr genutzt, kann die Landeszentrale den freigewordenen Sendeplatz ausschreiben, wenn die Aus-

schreibung zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme veranlasst ist und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Beteiligung eines weiteren Anbieters zulassen. ²Entsprechendes gilt für das Ausscheiden eines Gesellschafters oder Beteiligten aus einer Gesellschaft oder Gemeinschaft nach § 10 Abs. 2. ³Für die anschließende Auswahl von Anbietern und die Nachorganisation des Programms gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 16

Nachweis- und Anzeigepflicht

(1) ¹Der Anbieter und die unmittelbar und mittelbar an ihm Beteiligten haben gegenüber der Landeszentrale im Zeitpunkt der Genehmigung des Programmangebots alle wesentlichen Angaben über Sachverhalte oder Rechtsbeziehungen im Rahmen der §§ 3, 4, 8 bis 15 und Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BayMG zu machen sowie nach Genehmigungserteilung eintretende Änderungen in diesen Rechtsverhältnissen unverzüglich offen zu legen. ²Satz 1 gilt für Bewerber im Rahmen des Organisationsverfahrens entsprechend. ³Die Landeszentrale kann Nachweise verlangen. ⁴Die Landeszentrale entscheidet auch über die Erforderlichkeit der Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung.

(2) ¹Änderungen von Sachverhalten oder Rechtsbeziehungen nach Absatz 1 sind vor Vollzug anzuzeigen. ²Widerspricht die Landeszentrale der Änderung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrer Unterrichtung, kann die Änderung vollzogen werden. ³Die nach dem Bayerischen Mediengesetz und nach § 10

Abs. 5, §§ 11, 13, 14 und § 15 Abs. 1 Satz 3 bestehenden Genehmigungspflichten bleiben unberührt.

(3) Nach Aufnahme des Sendebetriebs übermitteln die Anbieter und Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften der Landeszentrale jeweils zum 31. Dezember die aktuellen Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse.

§ 17

Änderung des Sende- und Programmschemas

¹Die Anbieter und die Landeszentrale können eine Änderung des Sende- und Programmschemas und des Programmnamens sowie Abweichungen von einem programminhaltlichen Schwerpunkt aus wichtigem Grund verlangen. ²Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn das Angebot eines anderen Anbieters angeordnet wird oder auf Dauer wegfällt. ³Ein wichtiger Grund liegt auch im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 vor. ⁴Für die Änderung des Sende- und Programmschemas und des Programmnamens sowie des programminhaltlichen Schwerpunkts aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. ⁵Die von der Änderung nicht betroffenen Genehmigungen gelten fort.

§ 18

Besondere Vorschriften für Kabel- und Satellitenhörfunkprogramme

(1) Bei ausreichender Kabelkapazität kann die Landeszentrale die Nutzung eines Kabelhörfunkkanals mit der Maßgabe entsprechend § 7 der Satzung organisieren, dass eine öffentliche Ausschreibung nicht stattfindet.

(2) ¹Die Landeszentrale kann drahtlose UKW-Hörfunkfrequenzen zur Verbreitung spezieller Hörfunkprogramme ohne Ausschreibung zuweisen, die zur landesweiten oder bundesweiten Verbreitung in Breitbandkabelnetzen bestimmt sind (Stützfrequenzen). ²In Hörfunkprogrammen, die über Stützfrequenzen nach Satz 1 von 30 v.H. oder mehr der bayrischen Hörfunkempfangshaushalte empfangen werden können, kann die Ausstrahlung eines einheitlichen Werbefensters genehmigt werden, wenn hiermit keine Gefährdung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit landesweiter, regionaler oder lokaler Hörfunkprogramme zu besorgen ist. ³Sätze 1 und 2 gelten für die Verbreitung von Satellitenhörfunkprogrammen entsprechend.

§ 19

Besondere Vorschriften für digitale drahtlose Hörfunkfrequenzen

Drahtlose Hörfunkfrequenzen für die digitale Verbreitung können für die zusätzliche Verbreitung der für eine analoge Verbreitung genehmigten Programmangebote ausgewiesen werden (Simulcast-Betrieb).

Schlussvorschriften

§ 20

Gewährleistung und Entwicklung von Programmen

¹Die Landeszentrale kann Abweichungen von dieser Satzung in besonders gelagerten Einzelfällen vorsehen, insbesondere wenn und soweit dies zur Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme im Sinn des Art. 4 BayMG oder zur Sicherstellung eines in sich geschlossenen Gesamtprogramms notwendig ist und dem Ziel der Verwirklichung von lokalem oder landesweitem Hörfunkprogramm dient. ²Die Befugnisse nach Art. 16 BayMG bleiben unberührt.

§ 21

Weitere Regelungen

(1) Die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Landeszentrale sowie die gesetzlichen Verpflichtungen der Anbieter bleiben unberührt.

(2) Die Landeszentrale kann auf der Grundlage dieser Satzung erteilte Genehmigungen widerrufen, wenn sich die für die Genehmigungserteilung maßgebliche Sachlage geändert hat oder wenn der mit der Genehmigung bezweckte Erfolg nicht eintritt.

§ 22

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft¹. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung von Hörfrequenzen in Bayern nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 25. Juni 1993 (St. Anz. Nr. 26, ber. Nr. 27) außer Kraft.

(2) ¹Unbeschadet § 2 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes vom 27. Dezember 1997 bleiben die von der Landeszentrale nach bisheriger Fassung bis 31. Dezember 1998 ausgesprochenen Genehmigungen unberührt. ²Laufende Genehmigungsverfahren sind nach neuem Recht fortzusetzen.

¹ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Oktober 1998 (StAnz. Nr. 42). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.